

SERVICE-BEDINGUNGEN



Gültig für den Werkskundendienst der PEWO Energietechnik GmbH in der Bundesrepublik Deutschland ab 01. Januar 2020

Die Leistungen unseres Kundendienstes berechnen wir zu den nachstehenden Bedingungen, den „PEWO Wartungsbedingungen“ sowie den „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ der PEWO Energietechnik GmbH.

1. 6 Arbeitswerte (AW) entsprechen einem Zeitaufwand von einer Stunde.
2. Bei Einsatz eines Service-Technikers mit Kundendienstfahrzeug berechnen wir je angefangenen Arbeitswert EUR 15,25
3. Bei Einsatz eines System-Technikers mit Kundendienstfahrzeug berechnen wir je angefangenen Arbeitswert EUR 19,83
4. Regelarbeitszeit: Montag – Freitag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
5. Inbetriebnahmen werden pauschal, abhängig vom Anlagentyp und -größe der Anlage nach Angebot berechnet.
6. Wartungen werden pauschal, abhängig vom Anlagentyp und Größe der Anlage nach Angebot berechnet.
7. Anreisepauschalen für Verbundeinsätze (Fahrzeug und Fahrzeit eines Technikers) werden pauschal nach Entfernungszonen, gerechnet von der nächstgelegenen regionalen PEWO-Niederlassung berechnet:

	Entfernungszone	Pauschale pro Tag	zusätzlicher Techniker je Einsatz
a.	1–50 km	EUR 89,00	EUR 53,00
b.	51–100 km	EUR 159,00	EUR 95,00
c.	101–150 km	EUR 209,00	EUR 125,00
d.	151–200 km	EUR 259,00	EUR 155,00
e.	201–250 km	EUR 309,00	EUR 185,00
f.	ab 251 km	EUR 349,00	EUR 209,00

- g. Für eine gesonderte Anreise (Fahrzeug und Fahrzeit eines Technikers) wird für die einfache Anreise je km EUR 2,95 berechnet. Je zusätzlicher Techniker wird für die einfache Anreise je km EUR 1,33 berechnet.
8. Für Serviceeinsätze auf deutschen Nord- und Ostseeinseln, wird ein Zuschlag von EUR 159,00 erhoben.
9. Übernachtungskosten werden nach Beleg oder pauschal mit EUR 100,00 berechnet.
10. Für Arbeiten am Samstag/Sonntag/Feiertag in der Zeit von 09:00 –17:00 Uhr werden folgende Zuschläge erhoben:
 - a. Bei Einsatz eines Service-Technikers mit Kundendienstfahrzeug berechnen wir je angefangenen Arbeitswert EUR 3,05.
 - b. Bei Einsatz eines System-Technikers mit Kundendienstfahrzeug berechnen wir je angefangenen Arbeitswert EUR 3,96.
11. Ersatzteile werden zu den jeweils gültigen Bruttopreisen berechnet und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der PEWO Energietechnik GmbH.
12. Die Rücknahme von Ersatzteilen erfolgt nur innerhalb von 4 Wochen nach deren Auslieferung, wenn die zurückzugebenen Ersatzteile in einem einwandfreien, ordnungsgemäßen, wiederverkaufsfähigen Zustand sind. Elektronische Bauteile werden nur in unbeschädigter, ungeöffneter Originalverpackung zurückgenommen. Es wird eine Einlagerungsgebühr i.H.v. 25% des Kaufpreises erhoben.
13. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweils gesetzlichen Höhe den Preisen hinzugerechnet. Unsere Preise sind unter Berücksichtigung der Möglichkeit des Vorsteuerabzuges kalkuliert.
14. Eine Berichtigung der Verrechnungssätze behalten wir uns bei Änderung der Kostenlage vor. Für die Berechnung gelten die zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Verrechnungssätze.
15. Unsere Techniker sind verpflichtet, die ordnungsgemäß durchgeführten Arbeiten inklusive der nicht durch PEWO verursachten Wartezeiten, sowie benötigte Ersatzteile auf den entsprechenden Formularen durch Unterschrift des Kunden bestätigen zu lassen. Bei Abwesenheit des Kunden oder eines von ihm Beauftragten gelten die von unserem Techniker gefertigten Belege auch ohne Bestätigung. Die Rechnungsstellung erfolgt aufgrund dieser Unterlagen.
16. Unsere Zahlungsbedingungen lauten: „Sofort nach Rechnungsdatum ohne Abzug“.
17. Kostenangebote sind annähernd und können ohne Rückfragen bis 15% überschritten werden. Sofern zur Erstellung eines Kostenangebotes ein Technikereinsatz erforderlich ist, erfolgt dieser kostenpflichtig. Kostenangebote haben eine Gültigkeit von 6 Wochen.
18. Sofern bei Inbetriebnahmen, Wartungs- und Reparaturarbeiten am Standort der Anlagen Hilfskräfte oder andere Arbeitsgeräte benötigt werden, sind diese vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung zu stellen.
19. Sofern bei Systeminbetriebnahmen, Systemwartungs- und Reparaturarbeiten vor Ort der Zugang zum System notwendig ist, sind die benötigten Genehmigungen, Freigaben, Systemzugänge und entsprechendes Fachpersonal vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung zu stellen.
20. Inbetriebnahmen, Wartungs- und Reparaturarbeiten werden fachmännisch ausgeführt. Im Falle von Mängeln an Werkleistungen beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 12 Monate. Reklamierte Teile sind uns einzusenden. Werden die Teile nicht innerhalb von 4 Wochen zurückgeliefert, erfolgt eine nachträgliche Berechnung.
21. Die Gewährleistung wird durch Ersatzlieferungen oder Durchführung von Nachbesserungsarbeiten nicht verlängert.
22. Wir haften für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für vorsätzlich verursachte Schäden oder grob fahrlässig durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte verursachte Schäden. Ferner haften wir für Schäden, die von nichtleitenden Angestellten grob fahrlässig oder unter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten fahrlässig verursacht werden. In diesen Fällen ist die Haftung beschränkt auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens. Weitere Schadensersatzansprüche für Schäden, die nicht an den in Betrieb genommenen, gewarteten oder reparierten Anlagen selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Wir haften insbesondere nicht für eine bestimmte Verfügbarkeit der Anlagen und für etwaige Schäden wegen mangelnder Verfügbarkeit.
23. Unsere Techniker sind unbeschadet der Ziffer 14 dieser Bedingungen weder beauftragt noch befugt, für uns verbindliche Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen. Beanstandungen sind uns unverzüglich, unmittelbar und schriftlich mitzuteilen.
24. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus Serviceaufträgen ist Elsterheide.